

„Wir sind Deutsche, wir sind Weiße und wir wollen Weiße bleiben!“ – Die Debatte um die sogenannten „Rassenmischehen“ in „Deutsch-Südwestafrika“

Die Verbindung weißer Kolonisten mit indigenen Frauen in sogenannten „Rassenmischehen“ oder „Mischehen“ ist kein spezifisches Phänomen des deutschen Kolonialismus. Alle europäischen Kolonialmächte sahen sich mit diesem kolonialen „Problem“ konfrontiert. „Who bedded and wedded whom in the colonies of France, England, Holland, and Iberia was never left to chance.“¹ Allein die Reaktion und der Umgang der deutschen Administration mit diesen Beziehungen war einzigartig. Den größten Anstoß nahmen die deutschen Zeitgenossen an den „Mischehen“ in „Deutsch-Südwestafrika“, das aufgrund der gemäßigten klimatischen Bedingungen als Siedlungskolonie geeignet schien.² Daher und weil es die erste Kolonie war, in der die „Mischehen“ von der Administration verboten wurden, was die Diskussion um die Ehen entfachte, konzentriert sich die folgende Untersuchung auf „Deutsch-Südwestafrika“. Im Kaiserreich wurden diese Verbindungen zwischen weißen Deutschen und Afrikanerinnen sehr kritisch betrachtet und breit, z.T. kontrovers, diskutiert. Angehörige des kolonialen Verwaltungsapparates, Politiker und Wissenschaftler, aber auch Kirchenvertreter und Journalisten, die in der vorliegenden Untersuchung allerdings wenig zu Wort kommen werden, beteiligten sich an dieser Debatte, die vor allem nach dem Ende des Kolonialkrieges gegen die Herero und Nama von 1904-1907, als die Beziehungen von europäischen Kolonisierenden und afrikanischen Kolonisierten neu bewertet und neu geordnet wurden,³ sehr präsent war und bis zum „Verlust“ der Kolonien nach dem Ersten Weltkrieg andauerte. Sie ist nachzuvollziehen anhand von Aufsätzen in Zeitschriften und

¹ Stoler, Ann Laura: *Carnal Knowledge and Imperial Power. Race and the Intimate in Colonial Rule*, Berkeley, CA / Los Angeles / London 2002, S. 47.

² Lediglich in der Kolonie Samoa gab es noch eine größere Zahl von „Mischehen“. In einer Kolonie geschlossene Ehen weißer deutscher Frauen mit indigenen Männern gab es nicht. Der Begriff „Rassenmischehe“ oder kurz „Mischehe“ wurde in Analogie zur konfessionellen Mischehe gebildet und gebraucht. Vgl. Essner, Cornelia: „*Wo Rauch ist, da ist auch Feuer*“. *Zu den Ansätzen eines Rassenrechts für die deutschen Kolonien*, in: *Rassendiskriminierung, Kolonialpolitik und ethnisch-nationale Identität. Referate des 2. Internationalen Kolonialgeschichtlichen Symposiums 1991 in Berlin* (Bremer Asien-Pazifik Studien, Bd. 2), hg. v. Wilfried Wagner, Münster / Hamburg 1992, S. 145 und Gründer, Horst: „...*da und dort ein junges Deutschland gründen*“. *Rassismus, Kolonien und kolonialer Gedanke vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, München 1999, S. 230-231.

³ Zu dieser Neuordnung der kolonialen Herrschaft vgl. Zimmerer, Jürgen: *Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia* (Europa – Übersee, Bd. 10), Phil. Diss., Hamburg 2001.

Monographien, in entsprechenden Verordnungen der Kolonialverwaltung sowie in einer Reichstagsdebatte aus dem Mai 1912, die sich mit einem Antrag beschäftigte, der die Aufhebung von Verordnungen der kolonialen Administration forderte, die 1905 in „Deutsch-Südwestafrika“ und später auch in anderen Kolonien erlassen worden waren und die „Rassenmischehen“ verboten.

Die Frage nach dem Grund dieser Diskussion insgesamt, nicht nur der Auseinandersetzung im Reichstag, zu beantworten, ist das Ziel dieser Untersuchung. Warum wurde diese Diskussion um weiße deutsche Siedler, Angehörige der „Schutztruppe“ oder der Verwaltung, die Afrikanerinnen geheiratet hatten, geführt? Was war das Brisante an diesen Verbindungen?

Auch wenn es zum Thema schon einige Untersuchungen gibt,⁴ so ist die Fragestellung dieser Arbeit bis jetzt nicht berücksichtigt oder unzureichend beantwortet worden. Ältere Vertreter der deutschen Kolonialgeschichtsschreibung, wie zum Beispiel Helmut Bley, vertreten die These, dass das Verbot der „Rassenmischehen“ der Herrschaftssicherung in den Kolonien diene.⁵ Franz-Josef Schulte-Althoff hat diese These, die ich für nicht ausreichend halte, die Brisanz der Debatte zu klären, in seinem Aufsatz *Rassenmischung im kolonialen System* differenziert ausgearbeitet.⁶ Sie wird in vielen Arbeiten zur deutschen Kolonialgeschichte, vor allem in Gesamtdarstellungen häufig aufgegriffen, so zuletzt durch Udo Kaulich.⁷ Neuere Arbeiten, unter denen die Monographien *Kolonialismus, Eugenik und bürgerliche Gesellschaft* von Pascal Grosse und Fatima El-Tayeb's *Schwarze Deutsche* hervorzuheben sind, fokussieren mehr den pseudowissenschaftlichen Rassismus, der in der Debatte um die

⁴ Andreas Eckert bemerkte, „[m]an könnte sogar zugespitzt formulieren, dass zuweilen die Tendenz besteht, den deutschen Kolonialismus auf ‚Mischehen in Südwest‘ zu reduzieren.“

Eckert, Andreas: *Namibia – ein deutscher Sonderweg in Afrika? Anmerkungen zur internationalen Diskussion*, in: *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen*, hg. v. Jürgen Zimmerer und Joachim Zeller, 1. Aufl., Berlin 2003, S. 230. Besonders hervorzuheben ist die Monographie von Kundrus, Birthe: *Moderne Imperialisten. Das Kaiserreich im Spiegel seiner Kolonien*, Habil.-Schr., Köln / Weimar / Wien 2003.

⁵ Vgl. Bley, Helmut: *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894-1914* (Hamburger Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd. 5), Hamburg 1968, S. 249-256, besonders S. 251-252.

⁶ Vgl. Schulte-Althoff, Franz-Josef: *Rassenmischung im kolonialen System. Zur deutschen Kolonialpolitik im letzten Jahrzehnt vor dem ersten Weltkrieg*, in: *Historisches Jahrbuch* 105, 1985, S. 52-94.

⁷ Vgl. Kaulich, Udo: *Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (1884-1914). Eine Gesamtdarstellung*, Phil. Diss., Frankfurt a. M. / Berlin / Bern / Brüssel / New York / Oxford / Wien 2001, S. 277-279.

„Rassenmischehen“ deutlich wird.⁸ Felix Axster, Lora Wildenthal, Ann Laura Stoler und zum Teil auch El-Tayeb konzentrieren sich in ihren Untersuchungen des Gegenstandes auf den Aspekt der Sexualität und verknüpfen diesen mit anderen, etwa rassistischen Anschauungen.⁹ Ich werde in der Folge versuchen, die verschiedenen Aspekte, die in der Diskussion um die „Rassenmischehen“ eine Rolle spielten, miteinander zu verknüpfen und so eine umfassende Deutung des Themas zu liefern.

Die sogenannten „Rassenmischehen“ in „Deutsch-Südwestafrika“

1891 lebten in „Deutsch-Südwestafrika“ 246 weiße Männer, davon 112 Deutsche. Ihre Zahl stieg auf 2804, davon 2173 Deutsche, im Jahre 1903 und auf 8530, davon 7336 deutsche Männer, im Jahre 1913 an.¹⁰ Die Zahl der in der Kolonie lebenden Frauen war den gesamten Zeitraum über erheblich geringer. 1891 lebten in „Deutsch-Südwestafrika“ 59 weiße Frauen, allesamt Ehefrauen von weißen Kolonisten vor Ort. 1913 waren es 3058 europäische Frauen, davon 2522 Deutsche, von denen wiederum 1793 verheiratet waren. 900 weiße Frauen waren ledig oder verwitwet.¹¹

Aufgrund des großen zahlenmäßigen Ungleichgewichts von in der Kolonie lebenden Männern und Frauen betrieb die Deutsche Kolonialgesellschaft seit 1898 ein Einwanderungsprogramm für ledige deutsche Frauen nach „Deutsch-Südwestafrika“. Dieses hat neben Lora Wildenthal Karen Smidt in ihrer Dissertation *„Germania führt die deutsche Frau nach Südwest“* gründlich untersucht. Sie betont, genau wie Martha Mamozai in ihrem Werk *Schwarze Frau, weiße Herrin*, dass Frauen im deutschen Kolonialwesen nicht bloß passive Rollen einnahmen, sozusagen nach dem „Schutzgebiete“ verschickt wurden, sondern durchaus um die „Rassenreinheit“ und die koloniale Ordnung bemühte Akteurinnen waren.¹²

⁸ Vgl. Grosse, Pascal: *Kolonialismus, Eugenik und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland 1850-1918* (Campus Forschung, Bd. 815), Phil. Diss., Frankfurt a. M. / New York 2000 und El-Tayeb, Fatima: *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890-1933*, Frankfurt a. M. / New York 2001.

⁹ Vgl. Axster, Felix: *Die Angst vor dem Verkaffern – Rassenreinheit und Identität im deutschen Kolonialismus*, Mag., Hamburg 2002; Wildenthal, Lora: *German Women for Empire, 1884-1945* (Politics, History, and Culture), Durham, NC / London 2001 und Stoler, Ann Laura: *Race and the Education of Desire. Foucault's History of Sexuality and the Colonial Order of Things*, Durham, NC / London 1995.

¹⁰ Vgl. Smidt, Karen: *„Germania führt die deutsche Frau nach Südwest“ . Auswanderung, Leben und soziale Konflikte deutscher Frauen in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika 1884-1920. Eine sozial- und frauengeschichtliche Studie*, Phil. Diss., Magdeburg 1997, S. 431.

¹¹ In den ersten Jahren der Statistik wird die Nationalität der Frauen nicht unterschieden. Vgl. ebd., S. 432.

¹² Vgl. Wildenthal, *German Women for Empire*, besonders Kap. 4, „A New Colonial Femininity: Feminism, Race Purity, and Domesticity, 1898-1914“, S. 131-171 (wie Anm. 9); dies.: *Rasse und Kultur. Frauenorganisationen*

Der „Frauenmangel“ wurde (und wird vielfach noch) als der Hauptgrund dafür angesehen, dass deutsche Männer in der Kolonie mit Afrikanerinnen zusammenlebten.

Die Zahl der „Mischehen“ war allerdings immer sehr gering und blieb über die Jahre einigermaßen konstant. Am wenigsten waren es 1897 mit 32, ihre Zahl 1909 mit 50 am höchsten. Im Vergleich zu den im „Schutzgebiet“ lebenden deutschen Männern war sie marginal und ihre Tendenz relativ gesehen sogar rückläufig. 1891 standen 59 Ehen zwischen Europäern in „Deutsch-Südwestafrika“ 41 „Mischehen“ gegenüber, was bedeutet, dass insgesamt 16,7 Prozent der männlichen weißen Europäer mit Afrikanerinnen verheiratet waren. 46 „Mischehen“ machten 1913 nur noch 2,1 Prozent aller Ehen deutscher Männer aus und betrafen lediglich 0,5 Prozent der weißen männlichen Bevölkerung „Deutsch-Südwestafrikas“.¹³

Die Kolonisten gingen die „Mischehen“ vor allem mit Angehörigen der sogenannten „Rehobother Bastards“, seltener auch mit Nama- oder Hererofrauen, ein. Ehen von weißen Frauen und Afrikanern gab es in „Deutsch-Südwestafrika“, wie auch in den anderen Kolonien, so weit bekannt, nicht.¹⁴ In allen Fällen waren beide Ehepartner christlichen Glaubens. Vor allem die Rehobother, die „über ihre illegitime Abstammung von Buren und

in der deutschen Kolonialbewegung des Kaiserreichs, in: *Phantasiereiche. Zur Kulturgeschichte des deutschen Kolonialismus*, hg. v. Birthe Kundrus, Frankfurt / New York 2003, S. 202-219; Smidt, „*Germania führt die deutsche Frau nach Südwest*“, besonders S. 114-131, 146-171 und 282-294 (wie Anm. 10) und Mamozai, Martha: *Schwarze Frau, weiße Herrin. Frauenleben in den deutschen Kolonien*, 2. Aufl., Reinbek bei Hamburg 1989, S. 136-157. Vgl. zur „kolonialen Frauenfrage“ außerdem Kundrus, *Moderne Imperialisten*, S. 77-96 (wie Anm. 4). Kundrus hebt hervor, dass in diesen Debatten auch die Hoffnung auf eine Neugestaltung der Geschlechterverhältnisse im Deutschen Reich über die Kolonien eine Rolle spielte. Vgl. ebd., S. 79.

¹³ Vgl. Smidt, „*Germania führt die deutsche Frau nach Südwest*“, S. 431 (wie Anm. 10); Grentrup, Theodor: *Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien* (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im Katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Bd. 25), Paderborn 1914, S. 32-33 und Hermann, Rudolf U.: *Mischehen und Grundeigentum in Deutsch-Südwestafrika*, in: *Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft* 8, 1906, S. 138-139.

¹⁴ Folgt man Martha Mamozai, übten indigene Männer aber auf weiße europäische Frauen in den Kolonien eine besondere, auch sexuelle Attraktion aus. Auch wenn sie ihre Sexualwünsche unterdrückten, befanden sich weiße Frauen mit Afrikanerinnen nicht nur um weiße, sondern auch um schwarze Männer in einem sexuellen Spannungs- und Konkurrenzverhältnis. Zu offiziellen Eheschließungen kam es jedoch in keinem Fall. „[D]aß eine weiße Frau sich nicht ebenblütig verbindet, ist ausgeschlossen“. Vgl. Mamozai, *Schwarze Frau, weiße Herrin*, S. 180-185 (wie Anm. 12). Zitat von Frieda Zieschank in: Ebd., S. 180. Das Thema der nichtehelichen „Mischbeziehungen“ wird später im Aufsatz aufgegriffen.

Nama-(,Hottentotten')frauen eine besondere ethnische Identität ausgebildet [hatten]“, folgten einer „streng christliche[n] Lebensweise.“¹⁵

Weitere Gründe dafür, dass weiße Kolonisten Afrikanerinnen heirateten, finden sich in einem Aufsatz von Oberregierungsrat Schreiber aus Stettin. Er zitierte den Gouverneur von Schuckmann folgendermaßen:

„Der Farmer oder Handwerker hat meistens keine Zeit, kein Geld und vielfach auch keine Lust, nach Deutschland zu gehen und sich dort eine Lebensgefährtin zu wählen. Da hier keine deutschen Mädchen sind, so verfällt er vielfach auf den Ausweg, ein Mädchen gemischten Blutes oder gar eine Eingeborene zur Frau zu nehmen. Verlockend wirkt hierbei manchmal der Umstand, daß die Mischlingsmädchen nicht selten vermögend sind und einen Stamm Vieh in die Ehe bringen. Die Liebe spielt bei diesen Heiraten meist eine untergeordnete Rolle, und so kommt die Reue bald hinterher. Es ist eine unabweisbare Pflicht unserer Rasse, solchen das Deutschtum in der Kolonie in hohem Maße gefährdenden Mischehen nach Möglichkeit vorzubeugen.“¹⁶

Neben der staatlich oder durch die Deutsche Kolonialgesellschaft organisierten Einwanderung weißer deutscher Frauen sah Schreiber eine weitere Möglichkeit, den unerwünschten Verbindungen entgegenzuwirken: in der gegenseitigen sozialen Kontrolle der Siedler. So sollten andere Siedler, die „in diesen Verbindungen einen Krebschaden für das Leben der deutschen Bewohner der Kolonie erkenn[en], [...] den Verkehr mit ihnen

¹⁵ Essner, „*Wo Rauch ist, da ist auch Feuer*“, S. 146 (wie Anm. 2). „Rehoboth“ ist ein biblischer Name und bedeutet „weites Land“. Vgl. ebd.

1908 führte der Eugeniker Eugen Fischer eine anthropologische Untersuchung an den sogenannten „Rehobother Bastards“ in „Deutsch-Südwestafrika“ durch. (Fischer, Eugen: *Die Rehobother Bastards und das Bastardierungsproblem beim Menschen. Anthropologische und ethnographische Studien am Rehobother Bastardvolk in Deutsch-Südwest-Afrika*, Jena 1913.)

Die „Rehobother Bastards“ waren im 17. Jahrhundert aus der Verbindung niederländischer Männer mit afrikanischen Frauen aus der Kap-Provinz hervorgegangen und hatten sich 1869 unter der Führung eines Missionars im Gebiet um Rehoboth angesiedelt, wo sie seither ein relativ autonomes Bevölkerungselement bildeten. Den deutschen Kolonisten gegenüber waren sie loyal und wurden von diesen auch als „höherwertig“, sowohl biologisch als auch kulturell, im Vergleich zu „reinen Hottentotten“ und anderen Afrikanern angesehen. Vgl. Fischer, *Die Rehobother Bastards*, S. 15-57 und S. 300-306.

Gemäß der eurozentrischen Sichtweise der Untersuchung kann auf die Vorbehalte gegen eine „Vermischung“, die es sicherlich auch in der indigenen Bevölkerung gab, nicht eingegangen werden. Gerade die exklusive Rehobother Gemeinde dürfte „Mischehen“ ihrer Angehörigen mit europäischen Kolonisten selbst kritisch gegenüber gestanden haben.

¹⁶ Gouverneur von Schuckmann an den Frauenbund, wie zitiert in: Schreiber, [?]: *Zur Frage der Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen im deutschen Schutzgebiete Südwestafrika*, in: *Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft* 11, 1909, S. 95.

meide[n], sie von ihren Vereinen ausschließ[en] und ihre Kinder nicht zu den Schulen [zulassen], die die Kinder der Weißen besuchen.“¹⁷

Auch Eugen Fischer setzte zur Reinhaltung der „weißen Rasse“ auf den sozialen Druck der Gesellschaft auf „unbeherrschte“ weiße Männer. „Mischlingskinder“ sollten zum Marker der „Verantwortungslosigkeit“ ihrer Väter der „weißen Rasse“ gegenüber und der daraus resultierenden eugenischen „Minderwertigkeit“ werden.

„Ich will nicht sagen, Verachtung für den Mann, der sich ein Hottentottenweib oder ein Bastardmädchen nimmt – aber kein Verkehr mit ihm, keine Gemeinschaft, er bricht damit die Brücke zwischen sich und seinem Volke. Seine Nachkommen sind Eingeborene von Glied zu Glied.“¹⁸

Angesichts der Angst vor einer Degeneration durch „Rassenvermischung“ und besonders nach dem zu schließen, was Helmut Bley über das „Rassebewusstsein“ eines Großteils der weißen deutschen Siedler der Kolonie herausgearbeitet hat,¹⁹ dürften Siedler, die über ein solches nicht verfügten, wohl tatsächlich neben den staatlichen Sanktionen, die nachfolgend behandelt werden, auch unter der sozialen Diskriminierung zu leiden gehabt haben. Warum sollten also Siedler diese Konsequenzen auf sich nehmen? Neben dem ökonomischen Anreiz eines „Stammes Vieh“ könnte durchaus auch die Liebe, der Schuckmann nur eine „untergeordnete Rolle“ zugesteht, der Grund für die eine oder andere der 40 bis 50 Ehen gewesen sein.²⁰

Hauptmann Bayer, der in „Deutsch-Südwestafrika“ im Generalstab diente, schrieb dazu 1906 in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft:

„Man mag über solche Mischehen denken, wie man will, sie für die Erhaltung der Rasse schädlich halten, darauf hinweisen, daß bei den Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen letzterer nicht emporgezogen wird, sondern ersterer herabsinkt, so verlangt es doch die Gerechtigkeit zu erwähnen, daß die Ehen fast immer glücklich sind, und das ist auch schon was.“²¹

¹⁷ Schreiber, *Zur Frage der Mischehen*, S. 95 (wie Anm. 16).

¹⁸ Fischer, *Die Rehobother Bastards*, S. 304 (wie Anm. 15).

¹⁹ Vgl. Bley, Helmut: *Gewaltverhältnisse in Siedlergesellschaften des südlichen Afrika*, in: *Siedler-Identität. Neun Fallstudien von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. v. Christof Dipper und Rudolf Hiestand, Frankfurt a. M. / Berlin / Bern / New York / Paris / Wien 1995, besonders S. 149.

²⁰ In der öffentlichen Diskussion wurde die Attraktion, die indigene Frauen als Repräsentantinnen „erotisch-exotischer Alterität“ auf die Kolonisten ausübten und die zu „gefühlsmäßige[n] Bindungen“ führte, jedoch heruntergespielt, hätte sie doch die „rassische“ Distanz und die Überlegenheit der weißen über die schwarze „Rasse“ in Frage gestellt. Vgl. Kundrus, *Moderne Imperialisten*, S. 226-227 (wie Anm. 4).

²¹ Bayer, Maximilian: *Die Nation der Bastards*, in: *Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft* 8, 1906, S. 643.

Der Umgang der Administration mit den „Rassenmischehen“

Die Afrika-Konferenz 1884/1885 in Berlin stellte einen der Höhepunkte des „Scramble for Africa“ dar. Im Wettkampf der europäischen Großmächte wurde Afrika unter ihnen sozusagen aufgeteilt, und auch das Deutsche Reich sicherte sich seinen Teil. Artikel 6 der auf dieser sogenannten „Kongokonferenz“ am 26. Februar 1885 beschlossenen „Kongoakte“ legte die „wohlwollende Behandlung der Eingeborenen“ fest und machte sich „ihre sittliche und materielle Hebung zur Pflicht“.²² Dies wurde von den Verwaltungen der deutschen Kolonien als Befürwortung von „Mischehen“ ausgelegt. Zusätzlich sprach sich die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes in Berlin am 3. August 1899 ausdrücklich für die Möglichkeit der Eheschließung von weißen Kolonisten und Afrikanerinnen aus.²³

Dass es in der kolonialen Praxis aber durchaus zu Widersprüchlichkeiten, vor allem zwischen der Verwaltung vor Ort und der Regierung in Berlin, kam, zeigt die Ankündigung des Gouverneurs von „Deutsch-Südwestafrika“, Curt von François, aus dem Jahr 1892, dass Angehörigen der „Schutztruppe“, die Ehen mit Afrikanerinnen eingingen, ihr Anrecht auf freie Ansiedelung entzogen werden könnte.²⁴ Kolonialdirektor von Buchka bestätigte dagegen auf Druck der Rheinischen Missionsgesellschaft am 8. Januar 1900 abermals die Zulässigkeit der standesamtlichen Trauung Deutscher mit Nichteuropäern. Wenn überhaupt ein Verbot vorhanden gewesen sein sollte, dürfe dieses, so von Buchka, „jetzt als beseitigt“ angesehen werden.²⁵

Auch wenn er keine Maßnahmen gegen die „Rassenmischehen“ ergriff, beklagte Theodor Leutwein, seit 1895 Gouverneur von „Deutsch-Südwestafrika“, sehr wohl das „Herabsinken“ des Mannes in der „Rassenmischehe“.²⁶ Der Nachfolger Leutweins als Gouverneur von „Deutsch-Südwestafrika“, Friedrich von Lindequist, untersagte schließlich 1905 den Kolonialbeamten die standesamtliche Schließung von „Mischehen“. Er bedauerte, die Soldaten sähen

²² Grentrup, *Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien*, S. 29 (wie Anm. 13).

²³ Vgl. ebd.

²⁴ Bundesarchiv Berlin (im Folgenden BArchB), R 1001 / 5423, Bl. 21. Vgl. zu den Differenzen zwischen Metropole und Peripherie auch Hartmann, Wolfram: „... als durchaus wünschenswert erachtet ...“ *Zur Genese des ‚Mischehenverbotes‘ in Deutsch-Südwestafrika*, in: *Namibia – Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand – Gewalt – Erinnerung* (Ethnologica, N. F., Bd. 24), hg. v. Larissa Förster, Dag Henrichsen und Michael Bollig, Köln 2004, S. 189-190.

²⁵ Kolonialdirektor Buchka an Inspektor Schreiber, 8. Januar 1900, Archiv RMG Mischehen DSWA, wie zitiert in: Bley, *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur*, S. 249 (wie Anm. 5).

²⁶ Vgl. Leutwein, Theodor: *Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika*, 3. Aufl., Berlin 1908, S. 233.

„in der Eingeborenenfrau nicht lediglich das Mittel der geschlechtlichen Befriedigung, sondern machen ihr den Hof wie ihrer Berliner Köchin oder deutschen Bauerntochter. Die Folge davon ist, daß die Eingeborene standesamtliche Eheschließung beansprucht.“²⁷

Deshalb erging am 23. September des Jahres folgende Weisung an die Standesämter:

„Ich beabsichtige eine Entscheidung des Ausw. Amtes, Kolonialabteilung, über die nach der neuen Fassung des [Schutzgebietsgesetzes] vom 10. [September] 1900 zweifelhaft gewordene Zulässigkeit standesamtlicher Trauungen zwischen Weißen und Eingeborenen bzw. Bastards herbeizuführen. Mit Rücksicht hierauf sind solche Trauungen bis auf weiteres nicht vorzunehmen. Ich bemerke ausdrücklich, daß dieselben diesseits wegen der rechtlichen, politischen und sozialen Folgen als durchaus unerwünscht erachtet werden.“²⁸

Gouverneur von Lindequist untersagte zudem am 18. Oktober 1906 auch die kirchliche Trauung mit der Begründung, er wünsche „nicht einmal“ den „Schein der Rechtmäßigkeit“.²⁹ Jedwede Legalisierung der geschlechtlichen Beziehungen zwischen Europäern und Afrikanerinnen sollte unterbunden werden, da sie „nicht nur ein Verbrechen gegen die Reinerhaltung deutscher Rasse und deutscher Gesittung [seien, ...] sondern [...] die Stellung des weißen Mannes hier überhaupt sehr gefährden [könnten].“³⁰

1908 erklärte das Kaiserliche Bezirksgericht in Windhoek auch die vor dem Verbot geschlossenen „Mischehen“ für nichtig.³¹ Einer Aufstellung des Ersten Referenten von Lindequists, Oskar Hintrager, vom 20. Juni 1908 zufolge waren davon 30 „rassisch gemischte Ehen“ betroffen.³²

Der Leiter des nach dem Krieg in „Deutsch-Südwestafrika“ 1907 gegründeten Reichskolonialamtes, Bernhard Dernburg, hatte am 17. Mai des Jahres zunächst die Lösung

²⁷ Lindequist an das Auswärtige Amt, Bundesarchiv Koblenz, R 151, FC 5180, wie zitiert in Essner, „*Wo Rauch ist, da ist auch Feuer*“, S. 146 (wie Anm. 2).

²⁸ BArchB, R 151 F / 82496, Bd. 1, Bl. 22.

²⁹ Lindequist an Eich, 18. Oktober 1906, Abschrift Archiv RMG Kolonialbehörden 42, wie zitiert in: Bley, *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur*, S. 250 (wie Anm. 5).

³⁰ Ebd., S. 249-250.

³¹ BArchB, R 1001 / 2086, Bl. 67-70. Am 25. April erging ein entsprechendes Urteil im Fall der Tochter eines Engländers und einer Hererofrau, Ada Maria Leinhos, die die Scheidung von ihrem deutschen Mann beantragt hatte.

³² Vgl. Bley, *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur*, S. 249 (wie Anm. 5). „Rassisch gemischt“ ist Schulte-Althoffs Vokabular, das er ohne An- und Ausführungszeichen gebraucht. Außerdem verlegt er das Urteil ein Jahr vor, wohl in der Folge eines Druckfehlers (?) bei Bley. Vgl. Schulte-Althoff, *Rassenmischung im kolonialen System*, S. 61 (wie Anm. 6).

der „Mischehenfrage“ zurückgestellt. „Es wird sich empfehlen, nunmehr damit zu warten, bis die Neuorganisation der kol. Zentralverwaltung abgeschlossen sein wird“.³³

Den entsprechenden Handlungsspielraum, den sich das Reichskolonialamt erst erarbeiten musste, erlangte Dernburg mit einer Verordnung des Kaisers, der einen großen Teil seiner „Schutzgewalt“ an den Reichskanzler abtrat, der sie an den zuständigen Kolonialstaatssekretär, eben Dernburg, und die Gouverneure delegierte. Seit dem 3. Juni 1908 war der Reichskanzler befugt, Vorschriften zum „Eingeborenenrecht“ zu erlassen, auch wenn davon zugleich „Nichteingeborene“ betroffen waren.³⁴ Dies betraf also die Schnittstellen, an denen Kolonisierende und Kolonisierte, wie etwa im Falle der „Mischehen“, miteinander in Kontakt traten. So konnte das Reichskolonialamt 1909 die §§ 17f und 106 der Selbstverwaltungsordnung „Deutsch-Südwestafrikas“ so umformen, dass beide Ehepartner einer „Mischehe“ von den Gemeinde- und Landratswahlen ausgeschlossen waren. Auch mit einer Afrikanerin im Konkubinat lebende weiße Kolonisten waren von dem Gesetz betroffen.³⁵

Am 2. März 1909 wurde die Frage der „Mischehen“ zum ersten Mal im Reichstag aufgegriffen. Der Zentrumsabgeordnete Erzberger bemerkte:

„Ich komme da auf einen Erlaß, der nach meinen Informationen in Südwestafrika ergangen sein soll – ich kann nicht bestimmt behaupten, ob er erlassen ist –, der dahin geht, daß Ehen zwischen Weißen und Bastards verboten seien, daß diese

³³ BArchB, R 1001 / 5423, Bl. 94.

³⁴ Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die EingeborenenRechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten. Vom 3. Juni 1908, in: *Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister*, Bd. 12, Jahrgang 1908, auf Grund amtlicher Quellen hg. v. Prof. Dr. Köbner und Leg.-Rat Gerstmeyer, Berlin 1909, S. 201. Vgl. auch Runderlaß des Staatssekretärs des Reichskolonialamts zur Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908, betreffend die Einrichtungen der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege. Vom 15. August 1908, in: Ebd., S. 353-356.

³⁵ Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 28. Januar 1909, in: *Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister*, Bd. 13, Jahrgang 1909, auf Grund amtlicher Quellen hg. v. Leg.-Rat Gerstmeyer und Prof. Dr. Köbner, Berlin 1910, S. 22 u. 33. Die Folgen des § 17 f für die Betroffenen, besonders ihre soziale Ächtung, hat Kundrus untersucht. Vgl. Kundrus, *Moderne Imperialisten*, S. 260-276 (wie Anm. 4). Für ein Beispiel, den Fall des Farmers Becker, der sich in einer Eingabe an den Gouverneur von Lindequist um die Wiederverleihung seiner bürgerlichen Ehrenrechte bemühte, vgl. Bley, *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur*, S. 253-256 (wie Anm. 5).

Ehen nicht mehr als gültig anerkannt werden. Meine Herren, da scheint mir dann doch die Verwaltung ihre Befugnisse überschritten zu haben.“³⁶

Der anwesende Gouverneur von „Deutsch-Südwestafrika“, Bruno von Schuckmann, seit 1907 Nachfolger von Lindequists, stritt ein offizielles Verbot zunächst ab, musste dann aber doch die von ihm gedeckte Praxis zugeben, nach der „Rassenmischehen“ schon länger nicht mehr in die kolonialen Standesamtsregister eingetragen wurden, um damit die Rechtsfolgen der Ehe zu bestreiten.

„So vermessen bin ich nicht gewesen, die Ehen zwischen Farbigen und Weißen zu verbieten. Solche Courage habe ich nicht. [Heiterkeit] Solche Verbindungen werden nicht mehr als Ehen eingetragen, und die Herren Missionare trauen auch solche Paare nicht mehr, sie halten das nicht für gut. Auf diese Weise, auf Wunsch der Bevölkerung werden solche Mischungen immer mehr eingeschränkt. Im übrigen werden jetzt eine große Menge von Ehen zwischen Weißen geschlossen. Es kommt ein ganz vorzügliches, nettes und hübsches Material von deutschen Mädchen hinaus.“³⁷

Obwohl seit einigen Jahren schon in den diversen Kolonialzeitschriften immer wieder Artikel über die „Mischehenfrage“ erschienen, waren die Abgeordneten des Reichstages über das Thema anscheinend nicht oder nur unzureichend informiert. Im Rahmen der Haushaltsdebatte für die deutschen Kolonien wurde dann am 2., 7. und 8. Mai 1912 die bereits erwähnte Resolution diskutiert und am 8. Mai mit den Stimmen vor allem der Sozialdemokraten, die seit der Wahl im Januar stärkste Fraktion im Reichstag waren, und des Zentrums angenommen.³⁸ Wiederum war es Erzberger gewesen, der sich in der Budgetkommission dafür einsetzte, den Reichstag zu ersuchen, die Resolution anzunehmen, die von der Regierung ein Gesetz forderte, „welche[s] die Gültigkeit der Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen in allen deutschen Schutzgebieten sicherstellt und das Recht derjenigen unehelichen Kinder regelt, auf welche etwa das Bürgerliche Gesetzbuch zurzeit nicht Anwendung findet.“³⁹

³⁶ *Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte*, Bd. 235, XII. Legislaturperiode, I. Session, 217. Sitzung, 2. März 1909, Berlin 1909, S. 7279.

³⁷ Ebd., S. 7282.

³⁸ Vgl. *Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte*, Bd. 285, XIII. Legislaturperiode, I. Session, 53. Sitzung, 2. Mai 1912; 55. Sitzung, 7. Mai 1912 und 56. Sitzung, 8. Mai 1912, Berlin 1912, S. 1648-1651, S. 1724-1737 und S. 1739-1747.

³⁹ *Verhandlungen des Reichstags. Anlagen zu den Stenographischen Berichten*, Bd. 299, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Berlin 1914, S. 325.

Der Reichstag konnte allerdings nur Gesetzesvorschläge verfassen und nicht selbst Gesetze erlassen. Diese Vorschläge mussten der Regierung vorgelegt werden, die sie dann an den Bundesrat zur Abstimmung weiterleiten konnte. Die Resolution wurde aufgrund der relativen Machtlosigkeit des Reichstages und des Widerstandes der Regierung, insbesondere in Person des ehemaligen Gouverneurs von Samoa, Dr. Wilhelm Solf, seit 1911 Staatssekretär des Reichskolonialamtes, nie Gesetz.⁴⁰

Das Handeln der kolonialen Entscheidungsträger scheint von der Sorge bestimmt gewesen zu sein, dass schwarze Frauen und die gemeinsamen Kinder durch die Institution Ehe Rechte und Ansprüche erwarben und dadurch die weißen Deutschen „abwerteten“.

Die Deutung der Debatte um die „Mischehen“ und des Umgangs der Administration mit ihnen in der Literatur

Der Historiker Helmut Bley stellte als erster fest, dass es bei der „Mischehendebatte“ und ihrem Resultat, dem Verbot nämlicher Ehen, nicht darum ging, „das Anwachsen der Mischlingsbevölkerung zu verhindern, sondern sie zu Eingeborenen zu machen und sie andauernd zu entmachten.“⁴¹

Auch Franz-Josef Schulte-Althoff, der Bleys Deutung 1985 in seinem Aufsatz *Rassenmischung im kolonialen System* weiter ausarbeitete, bewertete das Verbot der „Rassenmischehen“ als elementares Prinzip der kolonialen Herrschaftssicherung. Er geht in seinem Aufsatz von einer der Herrschaft zugrunde liegenden „rassischen“ Trennung von Kolonisten und „Eingeborenen“ aus. Da diese Trennung seiner Meinung nach zu verschwimmen begann, musste sie durch eine juristische Trennung ersetzt werden, um die bestehenden Herrschaftsverhältnisse aufrechtzuerhalten.

„Insbesondere das Entstehen einer Mischbevölkerung mußte die herrschaftssichernde Distanz zwischen den Rassen bedrohlich verkürzen. Wahrung der ‚Rassenreinheit‘ war deshalb aus Sicht der Kolonisatoren notwendige Voraussetzung für den langfristigen Bestand des Systems. [...] Mischlinge sollten unterschiedslos zu Eingeborenen gemacht und die Europäer damit vor den politischen und sozialen Konsequenzen ihres rassischen Fehlverhaltens bewahrt werden. Zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten sollte eine neue, und zwar juristische Trennlinie den systemnotwendigen Antagonismus aufrechterhalten, nachdem der herrschaftssichernde Farbunterschied seine Evidenz und rechtliche Eindeutigkeit zu verlieren begonnen hatte.“⁴²

⁴⁰ Am 17. Januar 1912 hatte Solf selbst ein „Mischehenverbot“ für Samoa erlassen. Vgl. Essner, „*Wo Rauch ist, da ist auch Feuer*“, S. 151 (wie Anm. 2).

⁴¹ Bley, *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur*, S. 251 (wie Anm. 5).

⁴² Schulte-Althoff, *Rassenmischung im kolonialen System*, S. 62 (wie Anm. 6).

Das Verbot der „Rassenmischehen“ sei also nicht beschlossen worden, um das Entstehen einer „Mischlingsbevölkerung“ zu verhindern, sondern um den aus Verbindungen Deutscher mit „eingeborenen“ Frauen stammenden „Mischlingen“ die bürgerlichen Rechte vorzuenthalten und so die Herrschaft und die ihr zugrunde liegende duale Rechtsordnung zu erhalten. Schon der Stellvertreter von Lindequists, Hans Tecklenburg, legte diesen Standpunkt wie folgt dar:

„Daß die Folgen der gesetzlichen Zulässigkeit der fraglichen Mischehen eine Gefahr für die Machtstellung des Weißen hier in sich bergen, ist für den Kenner südafrikanischer Verhältnisse ebenso einleuchtend, als es schwer ist, den Fernstehenden davon zu überzeugen. In Südafrika, wo der weiße Mann noch immer so sehr in der Minorität ist, muß er sich der numerischen Übermacht des farbigen Elements gegenüber mit seiner Rasse behaupten.“⁴³

Die Rechtsverhältnisse in „Deutsch-Südwestafrika“ und das deutsche Staatsbürgerschaftsrecht

Die Rechtsverhältnisse der Bevölkerung in „Deutsch-Südwestafrika“ und den anderen Kolonien waren durch das „Schutzgebietsgesetz“ vom 17. April 1886 geregelt. Es war erlassen worden, weil die verfassungsrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reiches nur im Reichsgebiet Gültigkeit besaßen. Die „Schutzgebiete“ waren koloniale Reichsnebenländer und somit eigenständige Rechtsgebiete, in denen deutsche Gesetze nicht automatisch angewendet wurden. So kam es mit dem „Schutzgebietsgesetz“ zur Einführung eines dualen Rechtssystems, das auf der Unterscheidung zwischen „Eingeborenen“ und „Nichteingeborenen“ basierte. Für die „nichteingeborene“ Bevölkerung galt grundsätzlich das reichsdeutsche Straf- und Zivilrecht, während die Rechtsverhältnisse der „Eingeborenen“ nach dem Gewohnheitsrecht der jeweiligen ethnischen Gruppe und nicht nach reichsdeutschem Recht geregelt wurden. Wer allerdings als „Eingeborener“ beziehungsweise „Nichteingeborener“ galt, war nicht eindeutig definiert. Die Gesetzgeber gingen anscheinend von einer völligen Trennung beider Gruppen aus und hatten deshalb auch keinerlei Maßnahmen für den Fall von Rechtsbeziehungen zwischen ihnen getroffen, wie sie zum Beispiel bei den „Mischehen“ auftraten.⁴⁴ Auch für andere europäische Kolonialreiche geht Ann Laura Stoler von ähnlichen Verhältnissen aus:

„Colonial authority was constructed on two powerful, but false, premises. The first was the notion that Europeans in the colonies made up an easily identifiable

⁴³ BArchB, R 1001 / 5417, Bl. 5-6.

⁴⁴ Vgl. z.B. Sack, Peter: *Grundzüge der Rechts- und Verwaltungsordnung im deutschen Kolonialreich*, in: *Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung* (Schriften zur Rechtspolitik, Bd. 11), hg. v. Rüdiger Voigt und Peter Sack, 1. Aufl., Baden-Baden 2001, S. 41-68.

and discrete biological and social entity; a ‚natural‘ community of common class interests, racial attributes, political affinities and superior culture. The second was the related notion that the boundaries separating colonizer from colonized were thus self-evident and easily drawn. Neither premise reflected colonial realities.”⁴⁵

Auch bei der Novellierung des „Schutzgebietesgesetz“ 1900 wurde die Frage der „Rassenmischehen“ rechtlich nicht geklärt. Durch eine kaiserliche Verordnung vom 8. November 1892 war das deutsche konsularische Eherecht vom 4. Mai 1870 auf die Kolonien übertragen worden. Dieses Gesetz, das noch nicht die seit 1875 im Kaiserreich obligatorische Zivilehe verlangte, ermöglichte deutschen Reichsangehörigen, in den „Schutzgebieten“ eine Ehe nach deutschem Recht einzugehen, wodurch die Ehefrau, auch die afrikanische, wie im Falle der „Mischehen“ in „Deutsch-Südwestafrika“, und die Kinder die deutsche Reichsangehörigkeit erlangten.⁴⁶ Auf diese Rechtslage, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergab, berief sich auch Erzberger, als er, wie oben zitiert, am 2. März 1909 im Reichstag bemerkte, der Gouverneur und die Verwaltung würden ihre Befugnisse überschreiten. Erzberger führte weiter aus:

„Das Bürgerliche Gesetzbuch gilt in Südwestafrika. Die Verwaltung hat nicht das Recht, dies zu ändern. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt ein Verbot solcher Ehen nicht; denn sonst könnten unsere Diplomaten keine Japanerinnen heiraten, was in letzter Zeit ja sehr modern geworden ist.“⁴⁷

Gegen Ende der deutschen Kolonialherrschaft ergaben sich immer mehr Probleme in der Frage der Staatsbürgerschaft. Da nach 1905 in „Deutsch-Südwestafrika“ „Rassenmischehen“ praktisch nicht mehr möglich waren, umgingen einzelne afrikanisch-deutsche Paare das Verbot, indem sie in der britischen Kapkolonie heirateten und dann nach „Deutsch-Südwestafrika“ zurückkehrten. „Eingeborene“ konnten aber nach den Grundsätzen des Schutzgebietesgesetzes nicht Reichsangehörige sein. Das Oberverwaltungsgericht in Windhoek und die Kolonialadministration reagierten Anfang 1913 auf die veränderte Situation, indem sie nach der *one drop rule* „Mischlinge“ zu „Eingeborenen“ erklärten und ihnen die Reichsangehörigkeit aberkannten.⁴⁸

⁴⁵ Stoler, Ann Laura: *Making Empire Respectable. The Politics of Race and Sexual Morality in 20th-Century Colonial Cultures*, in: *American Ethnologist* 16, Heft 4, 1989, S. 635. Vgl. auch dies., *Carnal Knowledge and Imperial Power*, S. 42-43 (wie Anm. 1).

⁴⁶ Vgl. Essner, „*Wo Rauch ist, da ist auch Feuer*“, S. 147 (wie Anm. 2).

⁴⁷ *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 235, S. 7279 (wie Anm. 36).

⁴⁸ Vgl. El-Tayeb, *Schwarze Deutsche*, S. 101-109 (wie Anm. 8) und Kundrus, *Moderne Imperialisten*, S. 272 (wie Anm. 4).

Der Mangel an Schulte-Althoffs These der Herrschaftssicherung

„[M]eine Herren, lassen Sie diese Tatsachen auf sich wirken, ihre Instinkte als Deutsche, als Weiße! Die ganze deutsche Nation wird Ihnen Dank wissen, wenn Sie keine andere Erwägung haben als die: wir sind Deutsche, wir sind Weiße und wir wollen Weiße bleiben.“⁴⁹

Mit diesem Appell an die Abgeordneten des Reichstags setzte sich Staatssekretär Solf am 2. Mai 1912 dafür ein, gegen die vorgeschlagene Resolution zu stimmen. Er richtete sich an die Instinkte der Anwesenden, ihre Vorstellung vom „deutschen Volk“ als einer Gemeinschaft von Weißen.⁵⁰ Um die Jahrhundertwende war konstituierend für die „vorgestellte Gemeinschaft“ „deutsche Nation“, die „rassische“ Kategorie „weiß“, auch wenn sie nicht gesetzlich abgesichert war.⁵¹

⁴⁹ *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 285, S. 1648-1649 (wie Anm. 38).

⁵⁰ Für die enge Verknüpfung der Begriffe „deutsch“ und „weiß“ vgl. El-Tayeb, Fatima: „*Blood Is a Very Special Juice*“. *Racialized Bodies and Citizenship in Twentieth-Century Germany*, in: *Complicating Categories: Gender, Class, Race and Ethnicity* (International Review of Social History, Supplement 7), hg. v. Eileen Boris und Angélique Janssens, Cambridge / New York / Melbourne 1999, S. 149-150.

„One of a recent series of antiracism posters in Berlin has asked, ‚When you think, Who is German, is the thought at the back of your mind really, Who is Aryan?‘ It is an unkind but accurate analysis of widely held, powerful assumptions that pervade discussions of xenophobic and racist violence, political asylum, citizenship, and naturalization. Antiracists as well as proponents and passive supporters of racist violence often take it for granted that victims and potential victims, particularly people of color, are foreign. However, the image of a homogenous white German people confronting a legally and culturally distinct foreign people was as inaccurate a hundred years ago as it is today.“

Wildenthal, *Race, Gender, and Citizenship*, S. 263 (wie Anm. 9).

⁵¹ Vgl. Anderson, Benedict: *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London 1983. Anderson stellt neben Rassismus noch andere, vor allem kulturelle und sprachliche Bande fest, die Nationen ausmachen. Die „rassische“ Kategorie „weiß“ war und ist teilweise noch eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Zugehörigkeit zur imaginären „deutschen Nation“. Vgl. weiter Gerhard, Ute: *The Discursive Construction of National Stereotypes. Collective Imagination and Racist Concepts in Germany Before World War I*, in: *Identity and Intolerance. Nationalism, Racism, and Xenophobia in Germany and the United States* (Publications of the German Historical Institute), hg. v. Norbert Finzsch und Dietmar Schirmer, Washington, D. C. / Cambridge / New York / Melbourne 1998, S. 71-96.

Auf die für die deutsche Identität notwendige Verknüpfung der Kategorien „weiß“ und „deutsch“ weist auch Fatima El-Tayeb immer wieder hin:

„‚Schwarz‘ und ‚deutsch‘ wurden als sich ausschließende, gegensätzliche Kategorien betrachtet; ein Kontakt über den von Herrscher zu Beherrschtem hinaus erschien als Ding der Unmöglichkeit.“

El-Tayeb, Fatima: *Verbotene Begegnungen – unmögliche Existenzen. Afrikanisch-deutsche Beziehungen und Afro-Deutsche im Spannungsfeld von race und gender*, in: *Die (koloniale) Begegnung. AfrikanerInnen in Deutschland 1880-1945. Deutsche in Afrika 1880-1918*, hg. v. Marianne Bechhaus-Gerst und Reinhard Klein-

Schulte-Althoff übertrug den Gedanken einer von der „Mischlingsbevölkerung“ ausgehenden Bedrohung für die „Rassenreinheit“, wie sie in den zeitgenössischen Darstellungen deutlich wird, auf die Frage der Herrschaftssicherung. Da der „herrschaftssichernde Farbunterschied“ seiner Meinung nach zu verschwimmen begann, sollte eine neue juristische Trennlinie, nämlich das „Mischehenverbot“, diesen ersetzen und den Antagonismus zwischen schwarz und weiß bzw. „Eingeborener“ und „Nichteingeborener“ aufrechterhalten.⁵² Schulte-Althoffs Deutung ist insofern plausibel, als nach reichsdeutschem Recht die Reichsangehörigkeit vom deutschen Vater auf Ehefrau und Kinder übertragen werden konnte. Somit erhielten auch die afrikanische Ehefrau und die Nachkommen aus den „Rassenmischehen“ die Reichsangehörigkeit, was dem sozialdarwinistischen Zeitgeist und dem ihm innewohnenden Rassismus und dem eugenisch geprägten Kolonialismus zuwiderlief.

Die Reichsangehörigkeit erwarben auch vom deutschen Vater anerkannte Kinder aus nichtehelichen Konkubinatsverhältnissen. Darüber, wie viele Kinder davon in „Deutsch-Südwestafrika“ betroffen waren, findet sich keine Statistik. Die eigenen Konkubinen verschwiegen die Betroffenen in der Regel. Jedoch finden sich häufig generelle Hinweise auf Konkubinatsverhältnisse anderer Kolonisten.⁵³ Gesine Krüger verweist in ihrer Studie *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein* auf den seltenen Fall des Bezirkshauptmanns von Omaruru, Viktor Franke, der in seinem Tagebuch offen über seine Beziehung zu einer Afrikanerin, einem „gefälligen Mädchen“ schrieb. Als diese ein Kind von ihm erwartete, verstieß Franke seine Konkubine. Einige Jahre später, als seine ehemalige Konkubine ihn mit dem Kind konfrontierte, notierte Franke in seinem Tagebuch:

„Nachmittags erscheint, als ich nichts ahnend vor dem Haus sitze, meine – Tochter! Tableau!! Sagt auch immer frisch drauflos: Vater. Ist ein gut gewachsenes Mädchel ... Mache die Sache so kurz als möglich u. schenke der Kleinen 2 [?], also das Vierfach, was dereinst ihre Mutter bekam.“⁵⁴

Wenn also deutsche Väter zu ihren nichtehelichen Kindern, die sie mit Afrikanerinnen hatten, standen, so erkannten sie ihre Nachkommen vermutlich in der Regel nicht offiziell an, sondern entledigten sich ihrer Verpflichtungen bestenfalls „durch die Geste des

Arendt, Frankfurt a. M. / Berlin / Bern / Bruxelles / New York / Oxford / Wien 2003, S. 85. Zur identitätsstiftenden Funktion von „Rasse“ vgl. außerdem Stoler, *Race and the Education of Desire*, S. 7-8 (wie Anm. 9).

⁵² Vgl. Schulte-Althoff, *Rassenmischung im kolonialen System*, S. 62 (wie Anm. 6).

⁵³ Vgl. Kundrus, *Moderne Imperialisten*, S. 226 (wie Anm. 4) und Krüger, Gesine: *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein. Realität, Deutung und Verarbeitung des deutschen Kolonialkriegs in Namibia 1904 bis 1907* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 133), Göttingen 1999, S. 121.

⁵⁴ Ebd., S. 93-94.

Bezählens“.⁵⁵ Ich vermute zudem, dass, wenn die Zahl der durch den deutschen Vater offiziell anerkannten Kinder aus Konkubinatsverhältnissen mit indigenen Frauen relevant gewesen wäre, sich im Rahmen der „Mischehendebatte“ dazu Aussagen finden würden. Da dies nicht der Fall ist, gehe ich davon aus, dass die Übertragung der Reichsangehörigkeit durch die Anerkennung nichtehelicher Kinder durch den deutschen Vater zu vernachlässigen ist. Dies bestätigt Ann Laura Stoler als Praxis auch in anderen europäischen Kolonialreichen.⁵⁶ Es bleibt, Schulte-Althoffs These an den „Mischehen“ zu prüfen. Kinder aus nichtehelichen Sexualkontakten deutscher Männer mit Afrikanerinnen erwarben also vermutlich in der Regel nicht die Reichsangehörigkeit. Folglich konnten sie auch nicht den „herrschaftssichernden Farbunterschied“ „verwischen“, da sie vor dem Gesetz „Eingeborene“ waren. Diese „Gefahr“ ging nur von den Nachkommen aus „Mischehen“ aus. Da die Zahl der „Mischehen“ aber immer gering war und nie die 50 überschritt, kann wohl zu Recht bezweifelt werden, dass die Nachkommen dieser Paare die deutsche Kolonialherrschaft kurz- oder mittelfristig bedroht hätten.⁵⁷ Es war gar nicht nötig, eine neue juristische Trennlinie zu ziehen, da die alte juristische Trennlinie vollkommen ausreichte.

Außereheliche interethnische Sexualkontakte

Die meisten der 1913 gezählten 1746 „Mischlinge“ in „Deutsch-Südwestafrika“⁵⁸ entstammten nicht den „Rassenmischehen“, sondern außerehelichen Sexualkontakten deutscher Kolonisten mit indigenen Frauen. Dabei spielten die in den Quellen häufig erwähnten Konkubinatsverhältnisse eine Rolle, in großer Zahl aber auch gewaltsam erzwungener Verkehr, also Vergewaltigungen und die ebenfalls weit verbreitete Prostitution. Inwiefern die Bezeichnung „Konkubinatsverhältnisse“ eine Beschönigung dessen durch die Quellenautoren ist, lässt sich nicht eindeutig feststellen. Sicherlich verstanden die Zeitgenossen unter Konkubinaten nichteheliche Verhältnisse, in denen Kolonisten mit Afrikanerinnen lebten, die heute als „Wilde Ehen“ bezeichnet würden. Die eine Seite der Konkubinatsverhältnisse und die Kritik der kolonialen Planer bringt Ann Laura Stoler auf den Punkt:

„Metropolitan critics were particularly disdainful of such domestic arrangements on moral grounds – all the more so when these unions *were* sustained and

⁵⁵ Krüger, *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein*, S. 94. (wie Anm. 53)

⁵⁶ Vgl. Stoler, *Making Empire Respectable*, S. 647 (wie Anm. 45).

⁵⁷ Auch Kundrus verweist auf die Unverhältnismäßigkeit der Anzahl der „Mischehen“ zu der Aufregung, die sie verursachten. Vgl. Kundrus, *Moderne Imperialisten*, S. 220 (wie Anm. 4).

⁵⁸ Vgl. Zimmerer, *Deutsche Herrschaft über Afrikaner*, S. 110 (vgl. Anm. 3).

personally significant relationships, thereby contradicting the racial premise of concubinage as an emotionally unfettered convenience.”⁵⁹

Dass auf der anderen Seite aber auch Formen der Prostitution verharmlosend als Konkubinat bezeichnet wurden, liegt durchaus im Bereich des Möglichen. Die Grenzen zwischen Konkubinat, Prostitution und Vergewaltigung dürften fließend gewesen sein. Was von den Kolonisten als Konkubinat gewertet wurde, könnte sich aus der Sicht der Afrikanerin als erzwungene Prostitution dargestellt haben. Da sexuelle Gewalt von den Kolonisierenden nicht oder nur äußerst selten als solche thematisiert wurde, schließt eventuell der Ausdruck „Konkubinatsverhältnis“ in vielen Fällen Vergewaltigungen und Prostitution stillschweigend mit ein. Stoler stellt fest, dass „[c]oncubinage [...] glossed a wide range of arrangements which included sexual access to a non-European woman as well as demands on her labor and legal rights to the children she bore.”⁶⁰

Vergewaltigungen indigener Frauen durch deutsche Kolonisten dürften in „Deutsch-Südwestafrika“ und den anderen Kolonien zum kolonialen Alltag gehört haben. Für die Täter entstand kein moralischer Konflikt, wenn sie sexuellen Kontakt, erzwungen oder nicht, mit Afrikanerinnen hatten, da diese in ihren Augen zwar einer „minderwertigen Rasse“ angehörten, als Repräsentantinnen der „ungezähmten Natur“, als *das* Symbol der Sexualität jedoch jederzeit zur sexuellen Verfügung standen.

Die Verknüpfung der Kategorien „Rasse“, Geschlecht und Sexualität

„Studies of gender and empire have shown persuasively that key symbols of the colonial state were secured by the ways in which gender was regulated, sexuality was patrolled, and race was policed.“⁶¹

Für die Verknüpfung der Kategorien „Rasse“ und „Geschlecht“ ist Nancy Leys Stepan's Aufsatz *Race and Gender. The Role of Analogy in Science*⁶² grundlegend. Sie stellt heraus,

⁵⁹ Stoler, *Making Empire Respectable*, S. 638 (wie Anm. 45). Stoler stellt aber auch fest, dass „Konkubinatsverhältnisse“ armer Europäer mit indigenen Frauen wenigstens geduldet, wenn nicht gar gefördert wurden, und den europäischen Männern auf den *Dutch East Indies* Ehen mit weißen Frauen erschwert oder verboten wurden, um das Entstehen eines Proletariats in den Kolonien zu verhindern. Dazu und zu den „Konkubinatsverhältnissen“ dort insgesamt vgl. dies., *Carnal Knowledge and Imperial Power*, S. 29-33 u. 48-57 (wie Anm. 1).

⁶⁰ Dies., *Making Empire Respectable*, S. 637 (wie Anm. 45). Der letzte Aspekt ist vor allem dahingehend von Bedeutung, dass der europäische Mann eben die Möglichkeit hatte, die Verantwortung für das Kind ganz auf die indigene Frau abzuschieben.

⁶¹ Dies., *Carnal Knowledge and Imperial Power*, S. 210 (wie Anm. 1).

⁶² Stepan, Nancy Leys: *Race and Gender. The Role of Analogy in Science*, in: *Isis* 77, 1986, S. 261-277.

wie aus Metaphern und Analogien wissenschaftliche Fakten erwachsen. Als im 19. Jahrhundert Wissenschaftler begannen, Geschlechterunterschiede zu untersuchen, erklärten sie diese mitunter anhand von Analogien zu den Unterschieden zwischen den verschiedenen „Rassen“.

„For instance, just as scientists spoke of races as distinct ‚species‘, incapable of crossing to produce viable ‚hybrids‘, scientists analyzing male-female differences sometimes spoke of females as forming a distinct ‚species‘, individual members of which were in danger of degenerating into psychosexual hybrids when they tried to cross the boundaries proper to their sex.“⁶³

Frauen und „niedere Rassen“ wurden mit den Attributen kindlich, emotional, impulsiv und unfähig zu abstrahieren oder rationalisieren belegt, dem genauen Gegenteil der Eigenschaften, die männlichen Angehörigen der weißen, „überlegenen Rasse“ zugesprochen wurden. Die Anwendung der Theorie der *sexual selection* von Darwin auf dieses Thema „ergab“, dass die Frau, evolutionär gesehen, das konservative Gegenstück zur männlichen Progressivität sei. Während die Männer „höherer Rassen“ sich biologisch und kulturell weiterentwickelten, bewahrten Frauen die Primitivität der „minderwertigen Rassen“. ⁶⁴ Als „wissenschaftlicher Beleg“ dienten Vermessungen des menschlichen Körpers, vor allem des Schädels, deren Willkür und Unwissenschaftlichkeit von Stephen Jay Gould aufgezeigt worden sind. ⁶⁵

Sexualität als wilde, ungezähmte Natur wurde im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert als das genaue Gegenteil der zivilisierten bürgerlichen Gesellschaft wahrgenommen. Ihre Projektion auf „Exoten“ hatte eine lange Tradition. ⁶⁶ Die schwarze „Rasse“ und besonders die schwarze Frau wurden zum Symbol der Sexualität. Die schwarze Frau, aber auch die schwarze „Rasse“ allgemein, sei nicht im Stande, im Gegensatz zum weißen bürgerlichen Mann, ihren Geschlechtstrieb zu kontrollieren. Schwarze Sexualität wurde aufgrund der behaupteten Disziplinlosigkeit mit Abweichungen von der sexuellen Norm, wie sie eben der weiße bürgerliche Mann verkörperte, verbunden: Prostitution und Homosexualität galten als

⁶³ Ebd., S. 263-264.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 263.

⁶⁵ Gould, Stephen Jay: *Der falsch vermessene Mensch* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 583), 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1999.

⁶⁶ Vgl. Martin, Peter: *Schwarze Teufel, edle Mohren. Afrikaner in Geschichte und Bewußtsein der Deutschen*, 2. Aufl., Hamburg 2001, S. 25.

kennzeichnend für afrikanische Kulturen.⁶⁷ Sander Lawrence Gilman stellte in seiner Monographie *Rasse, Sexualität und Seuche* fest, dass sich zwei Diskurse der „Andersheit der Frau im 19. Jahrhundert, einer verknüpft mit dem Bild der schwarzen Frau, der andere mit der Natur der sexuell verfügbaren Europäerin,“⁶⁸ überlappten und gegenseitig ergänzten.

„Es ist wichtig zu sehen, daß beide Kategorien (‚Hottentottin‘ und ‚Prostituierte‘) Begriffe sind, die sowohl größere Gruppierungen repräsentieren als auch viele Untergruppen zusammenfassen. Während ‚Prostituierte‘ als Kategorie mit vielen Ebenen und Einteilungen wahrgenommen worden ist, blieb die übergreifende Kategorie dennoch die der Prostituierten; umgekehrt, obwohl viele afrikanische Stämme beschrieben worden sind, galten die Hottentottinnen als exemplarisch für alle Schwarzen. Beide Begriffe bildeten eine Kurzschrift für differenzierte Gruppierungen, erfüllten aber eine ikonographische Funktion für die Gesellschaft als Ganzes.“⁶⁹

Auch Gilman verweist auf die lange Geschichte dieses Prozesses, der sich bis ins Mittelalter zurückverfolgen lässt.⁷⁰ Zusammenfassend ist festzuhalten:

„Schwarze Frauen wurden mit krankhaft vergrößerten Geschlechtsorganen als Symbol ihrer an sich krankhaften Sexualität ausgestattet und somit noch mehr als zuvor auf diese reduziert. Sie verkörperten all das, was weiße Frauen nicht waren, bzw. nicht sein durften. Diese Dichotomie rechtfertigte zum einen die Kontrolle weißer Frauen – war diese doch offensichtlich nötig, um sie vor einem weit schlimmeren Schicksal zu bewahren – zum anderen die sexuelle Gewalt gegen schwarze Frauen. Sie wurden zwar als abstoßend dargestellt, gleichzeitig wurde jedoch ihre ständige sexuelle Verfügbarkeit vorausgesetzt. Die symbolische Vergewaltigung des afrikanischen Kontinents durch den Kolonialismus etwa, [sic!] war von einer realen Vergewaltigung seiner Einwohnerinnen begleitet, ohne daß daraus moralische Probleme entstanden wären.“⁷¹

Sexuelle Gewalt von Kolonialisten gegen indigene Frauen

Was für ein schreckliches Ausmaß die Vergewaltigungen schwarzer Frauen durch Weiße hatten, wird im Gespräch des Missionars Johannes Neitz mit den Brüdern Samuel und Friedrich Maharero deutlich. Befragt über die Gründe für den Krieg der Herero gegen die Kolonialmacht, gaben sie am 8. November 1907 an:

⁶⁷ Vgl. El-Tayeb, *Schwarze Deutsche*, S. 151 (wie Anm. 8). Dazu gehörte auch, dass der Ursprung der Syphilis im allgemeinen Bewusstsein in Afrika gesehen wurde, was ähnlich auch für den Umgang mit der Aids-Epidemie gilt. Vgl. ebd., S. 152.

⁶⁸ Gilman, Sander Lawrence: *Rasse, Sexualität und Seuche. Stereotype aus der Innenwelt der westlichen Kultur* (Rowohlt's Enzyklopädie. Kulturen und Ideen, Bd. 527), Reinbek bei Hamburg 1992, S. 120.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 123-148.

⁷¹ El-Tayeb, *Schwarze Deutsche*, S. 153 (wie Anm. 8).

„Aber das schlimmste Übel ist, was viel Blut und Streit hervorgerufen hat, die Vergewaltigungen unserer Frauen durch Weiße. Manche Männer sind totgeschlagen wie Hunde, wenn sie sich weigerten, ihre Frauen und Töchter preiszugeben und dachten, sie mit der Waffe zu verteidigen. Wären solche Dinge nicht geschehen, wäre kein Krieg gekommen, aber er ist bei solchen Vergewaltigungen ausgebrochen.“⁷²

Die Einschätzung, dass Vergewaltigungen eine, wenn nicht die Hauptursache für den Ausbruch des Krieges waren, die erstmals 1967 der Geograph John Wellington in Betracht zog,⁷³ teilen heute viele Historiker.

„[Aus den Quellen lassen sich], bereits beginnend mit den 1870er Jahren, Klagen über das vergewaltigende und übergreifende Verhalten europäischer Männer im Hereroland nachweisen. Dieser Strang zieht sich durchgängig bis an den Beginn des Deutsch-Hererokrieges. Eine unter sexualgeschichtlicher Fragestellung gegen den Strich gelesene Ursachensuche für eben jenen Krieg fördert Erstaunliches zutage. Vor allem aus missionarischen Quellen, aber auch aus bisher unbeachteter Quellenliteratur belletristischer Art lässt sich vorsichtig ein sexueller *casus belli* kondensieren.“⁷⁴

Durch die duale Rechtsordnung war es der indigenen Bevölkerung schwer möglich, die Täter zur Verantwortung zu ziehen. In den wenigen Fällen, wo es zu Gerichtsverfahren kam, dürften die Strafen für Vergewaltiger, wenn sie weiß waren und ihr Opfer schwarz, sehr mild ausgefallen sein. Solche Fälle von Kontakten wie oben angeführt waren in der kolonialen Jurisdiktion gar nicht vorgesehen, erst recht nicht mit dem Weißen als Verbrecher, so dass zunächst fraglich war, in welchen Rechtsbereich die Zuständigkeit fiel. In der Regel dürfte das Verfahren, wenn es überhaupt zu Stande kam, von einem weißen „Eingeborenenrichter“ geleitet worden sein, da ein „Eingeborener“ zu Schaden gekommen war. Diese Richter unterlagen „nur einer sehr eingeschränkten Kontrolle durch die kolonialen Aufsichtsbehörden“.⁷⁵ Ihr Urteilsspruch war daher relativ frei von kodifizierten Rechtsnormen und reflektierte ihre lokale Macht.

⁷² Samuel Maharero, wie zitiert in Sundermeier, Theo: *Die Mbanderu. Studien zu ihrer Geschichte und Kultur* (Collectanea Instituti Anthropos, Bd. 14), St. Augustin 1977, S. 96.

⁷³ Vgl. Wellington, John H.: *South West Africa and its Human Issues*, Oxford 1967, S. 199-204.

⁷⁴ Hartmann, Wolfram: *Eine situation érotique et coloniale im 19. Jahrhundert. Männer und Frauen im südwestlichen Afrika*, in: *Die (koloniale) Begegnung. AfrikanerInnen in Deutschland 1880-1945. Deutsche in Afrika 1880-1918*, hg. v. Marianne Bechhaus-Gerst und Reinhard Klein-Arendt, Frankfurt a. M. / Berlin / Bern / Bruxelles / New York / Oxford / Wien 2003, S. 142. Vgl. weiter Krüger, *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein*, S. 57-58 (wie Anm. 53).

⁷⁵ Sippel, Harald: *Koloniale Begegnungen im rechtsfreien Raum? Die Jurisdiktion der „Eingeborenenrichter“ in den afrikanischen Kolonien des Deutschen Reiches*, in: *Die (koloniale) Begegnung. AfrikanerInnen in*

Das Bewusstsein der eigenen „Rassedominanz“, die angenommene leichte und immer währende sexuelle Verfügbarkeit der indigenen Frauen und die Aussicht auf Straffreiheit führten zu den „Auswüchse[n] kolonialer Soldateska, die sich [...] in Afrika wesentlich ungezwungener entfalten konnten.“⁷⁶ Und nicht nur Soldaten, auch Zivilisten waren Täter. Zudem wurde ein gewisses Maß männlicher sexueller Gewalt gegen Frauen als naturgegeben und normal empfunden. Diese Auffassung wurde auch durch die Erkenntnisse der Sexualwissenschaft gestützt. Der im Kaiserreich breit rezipierte Brite Havelock Ellis, einer der „Väter“ der Sexualwissenschaften schrieb dazu:

„Wir müssen zugeben, dass eine gewisse Freude des Mannes an der Unterwerfung der Frau und den ihr zugefügten Schmerzen als ein Überbleibsel aus dem primitiven Liebesleben und als beinahe oder ganz normale Begleiterscheinung des männlichen Geschlechtstriebes zu betrachten ist.“⁷⁷

Sexualverbrechen wären demnach auf einen ins Pathologische gesteigerten natürlich-männlichen Sadismus zurückzuführen, wie Tanja Hommen in ihrer Analyse der Konstruktion des männlichen, des weiblichen und des kindlichen Körpers im juristisch-medizinischen Diskurs über sexuelle Gewalt Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts im Kaiserreich feststellt.

„Die Erfahrung der ‚Verletzungsmächtigkeit‘ seitens der Männer, der ‚Verletzungsoffenheit‘ seitens der Frauen war das Produkt verschiedener Kontexte: zum einen des Diskurses, der diese Erfahrungen als Folge der ‚natürlichen‘ Anlagen der Geschlechter konstruierte; dann des alltäglichen Sprachgebrauchs; schließlich das Produkt von Topoi, die sowohl im alltäglichen Reden und im Diskurs produziert als auch in konkreten Situationen im Hinblick auf mögliche Handlungsoptionen abgerufen wurden.“⁷⁸

Die Zahl der Vergewaltigungen dürfte während und nach dem Krieg nicht zurückgegangen sein. Eher wäre zu vermuten, dass sie sich im Zuge der Brutalisierung des kolonialen Verhältnisses während und nach den Kampfhandlungen noch erhöhte. Bestimmte Maßnahmen der Kolonisierenden lassen auf ein weiterhin hohes Maß sexueller Gewalt Weißer gegen Afrikanerinnen schließen. In diesem Zusammenhang muss vor allem auf die

Deutschland 1880-1945. Deutsche in Afrika 1880-1918, hg. v. Marianne Bechhaus-Gerst und Reinhard Klein-Arendt, Frankfurt a. M. / Berlin / Bern / Bruxelles / New York / Oxford / Wien 2003, S. 308.

⁷⁶ Eckart, Wolfgang U.: *Medizin und Kolonialimperialismus. Deutschland 1884- 1945*, Paderborn / München / Wien / Zürich 1997, S. 266.

⁷⁷ Ellis, Havelock: *Das Geschlechtsgefühl. Eine biologische Studie*, Würzburg 1903, S. 85.

⁷⁸ Hommen, Tanja: *Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26, Heft 4, 2000, S. 600.

Bemühungen der Administration, venerischen Krankheiten vorzubeugen, hingewiesen werden.⁷⁹ Sie waren die Reaktion auf die Angst vor allem vor der weit verbreiteten Syphilis. Im Krieg war der Status von Frauen nicht eindeutig.⁸⁰ Von den Soldaten wurden sie zwar nicht zu den Kombattanten gezählt, allerdings auch nicht als unbeteiligte Angehörige der Zivilbevölkerung behandelt. Entsprechend wurden auch sie, ebenso wie Kinder, während und nach dem Krieg in „Konzentrationslager“ deportiert. Dort wurden sie, eben um die Ausbreitung venerischer Krankheiten zu verhindern, auf Anweisung der Militärbehörden von Truppenärzten zwangsuntersucht.

„Spätere Proteste von Herero-Frauen gegen Zwangsuntersuchungen belegen, in welchem Ausmaß sie die Untersuchungen durch männliche Ärzte als eine tiefe Verletzung ihres Schamgefühls empfanden.“⁸¹

Die Zwangsuntersuchungen sind ein Indiz dafür, dass zumindest inhaftierte Frauen in hohem Maße von sexueller Gewalt durch Soldaten und Aufseher, aber auch durch Siedler bei der späteren Zwangsarbeit, etwa in privaten Haushalten bedroht waren. So berichtete ein Herero dem südafrikanischen Parlamentsabgeordneten Steenkamp:

„Viele von unseren, auf diese Weise unter Zwang fortgeschafften Frauen und Töchter [sic!] kehrten später entweder schwanger oder mit einem Kind von einem weißen Mann zurück.“⁸²

Die Maßnahmen der deutschen Administration zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten, vor allem der Syphilis, konzentrierten sich auf die indigenen Frauen, „die Gründe für die rasante Verbreitung der Syphilis, Vergewaltigungen und Zwangskonkubinat, verschwanden in der Diskussion“.⁸³ Die verantwortlichen Männer, deutsche Kolonisten, gerieten als Betroffene von Geschlechtskrankheiten nicht in den Fokus der kolonialen Planer. Diese sorgten sich mehr um die Folgen der Syphilis, nämlich „die potentielle Sterilität und die mögliche Infektion deutscher Männer“⁸⁴, als um die Krankheit selbst.

„Medical discourse on the danger of physical contagion via colonized women slipped into a discourse on cultural and moral contamination and as such placed

⁷⁹ Vgl. Eckart, *Medizin und Kolonialimperialismus*, S. 265-270 (wie Anm. 76).

⁸⁰ Vgl. Krüger, Gesine: *Bestien und Opfer. Frauen im Kolonialkrieg*, in: *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen*, hg. v. Jürgen Zimmerer und Joachim Zeller, 1. Aufl., Berlin 2003, S. 142-159.

⁸¹ Krüger, *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein*, S. 120 (wie Anm. 53).

⁸² Steenkamp, Willem Petrus: *Is the South-West African Herero Committing Race Suicide?*, Kapstadt o.J., S. 12, wie zitiert in Krüger, *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein*, S. 121 (wie Anm. 53).

⁸³ Ebd., S. 144.

⁸⁴ Ebd., S. 151.

adherence to respectability and safeguards against racial degeneracy as imperatives of white rule.“⁸⁵

Klaus Theweleit hat herausgearbeitet, zu welchen weiteren Sexualstraftaten Soldaten in sexuell aufgeladenen Räumen und Situationen fähig sein können.⁸⁶ Die Machtverhältnisse, Eigen- und Fremdwahrnehmung und nicht zuletzt die Beschreibung der Umwelt, wie sie in Kolonialromanen auftritt, legen durchaus nahe, dass es sich bei den Kolonien um entsprechend sexuell aufgeladene Räume handelte.⁸⁷ Ob es auch zu den von Theweleit beschriebenen soldatischen Lustmorden kam,⁸⁸ darüber kann aufgrund der Quellenlage keine Auskunft erteilt werden. Auszuschließen ist es nicht.⁸⁹ Schrecklich genug ist das Beispiel deutscher Grausamkeit, das Gesine Krüger aufgreift:

„Ein einzelner, mit dem Vermerk ‚Streng vertraulich‘ in den Akten der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal abgelegter, Brief bricht [das] Schweigen und läßt das Ausmaß sexueller Gewalt erahnen. Der Autor, vermutlich ein Missionar, berichtete über das Gefangenenlager in Omaruru: ‚An demselben Tage, wenn ich nicht irre, zeigte mir der Arzt ein etwa siebenjähriges Herero-Mädchen, das ein Soldat der Schutzwache des Krankenkraals vergewaltigt hatte, und sagte mir, dass er den Mann scharf vorgenommen und ihm gesagt hätte, er solle sich nicht unterstehen, noch einmal in seinen Kraal zu kommen; melden wolle er ihn nicht.‘“⁹⁰

⁸⁵ Cooper, Frederick und Stoler, Ann Laura: *Introduction. Tensions of Empire: Colonial Control and Visions of Rule*, in: *American Ethnologist* 16, Heft 4, 1989, S. 614.

⁸⁶ Vgl. Theweleit, Klaus: *Männerphantasien. Frauen, Fluten, Körper, Geschichte* (Bd. 1), Frankfurt a. M. 1977 und ders.: *Männerphantasien. Männerkörper – Zur Psychoanalyse des weißen Terrors* (Bd. 2), Frankfurt a. M. 1978. Zur Spannung zwischen sexuellen Möglichkeiten im kolonialen Raum und öffentlicher Moral siehe auch Stoler, *Race and the Education of Desire*, S. 178-179 (wie Anm. 9).

⁸⁷ Vgl. dies., *Carnal Knowledge and Imperial Power*, S. 43-46 (wie Anm. 1).

Zur „spezifische[n] Sprechweise der Entdeckung, der Eroberung und der Beherrschung“, die „stark von Kategorien der geschlechtlichen Unterscheidung geprägt“ war und „einen großen Teil ihrer unterbewussten Kraft aus der sexuellen Vorstellungswelt [zog]“, vgl. Hall, Stuart: *Der Westen und der Rest: Diskurs und Macht*, in: *Rassismus und kulturelle Identität* (Ausgewählte Schriften, Bd. 2), hg. u. übers. v. Ulrich Mehlum, Hamburg 1994, S. 160-161, Zitate auf S. 161.

⁸⁸ Vgl. Theweleit, *Männerphantasien* 1, S. 229-252 (wie Anm. 86).

⁸⁹ Genauso sind Vergewaltigungen afrikanischer Männer und Jungen nicht dokumentiert, die jedoch durchaus vorgekommen sein können. Sexuelle Gewalt gegen Männer war um die Jahrhundertwende ein unvorstellbares Thema, über das öffentlich zu reden unmöglich gewesen sein dürfte. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871/72 legte unter dem § 177 „Notzucht“ ausdrücklich als an einer „Frauensperson“ begangene Nötigung zum „außerehelichen Beischlaf“ fest. Vgl. Hommen, *Körperdefinition und Körpererfahrung*, S. 582-583 (wie Anm. 78).

⁹⁰ Krüger, *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein*, S. 121 (wie Anm. 53).

Der Arzt meldete die Vergewaltigung des Mädchens durch einen Angehörigen der „Schutztruppe“ tatsächlich nicht den offiziellen, zuständigen Stellen. Zu einer Gerichtsverhandlung kam es also auch in diesem zweifelsohne gravierenden Fall sexueller Gewalt seitens eines Kolonisten nicht. Die oben aufgestellte Vermutung bestätigt sich selbst bei diesem Sexualverbrechen gegen ein Kind. Immerhin wurde es dem anonymen Missionar zugetragen, der es aufzeichnete, so dass Gesine Krüger in ihrer Studie davon berichten konnte. Sie vermutet, dass der Arzt keine Meldung machte, „um dem Ansehen der deutschen Truppe nicht zu schaden.“⁹¹ Diese Vermutung scheint mir sehr zutreffend zu sein. Wie sollten der kolonialinteressierten Öffentlichkeit im Kaiserreich, die den Kolonialismus einer „höherwertigen Kulturnation“ und „biologisch überlegenen Rasse“ als zivilisationsbringend für die indigene Bevölkerung rechtfertigte und sich selbst als „Träger des heilsbringenden Fortschritts“ sah, solche grausamen, barbarischen Verbrechen erklärt werden, deren eigentlich die Afrikaner verdächtig waren?

Die „Stellvertreter-These“

„[S]ex in the colonies was about sexual access and reproduction, [...] racial privileges, nationalism and European identity in different measure and not all at the same time.“⁹²

Das Thema „Sex“ in den Kolonien befand sich in einem Spannungsfeld aus deutscher kolonialer Herrschaft, nationaler Identität und kollektivem Selbstbewusstsein. Es ergab sich das Bedürfnis, dies auch öffentlich zu thematisieren und zu diskutieren. Nur war das nicht so ohne weiteres möglich, da bestimmte Themen, etwa die Vergewaltigung von Afrikanerinnen durch deutsche Kolonisten, nicht öffentlich werden durften. Gleiches gilt für die oftmals erzwungene Prostitution, auch darüber eine öffentliche Diskussion zu führen war unmöglich.⁹³ Am ehesten war diese noch bei außerehelichen sexuellen Kontakten eines Kolonisten mit einer Afrikanerin möglich und selbst da sahen sich die Betroffenen noch schweren Vorwürfen der „Rassenschande“ und der „Verkafferung“⁹⁴ ausgesetzt. Es ist daher

⁹¹ Krüger, *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein*, S. 121 (wie Anm. 53).

⁹² Stoler, *Making Empire Respectable*, S. 652 (wie Anm. 45).

⁹³ Zwar wurde im Kaiserreich das Thema Prostitution durchaus diskutiert, v. a. mit moralischen Argumenten und stets mit der Prostituierten als Trägerin der Verwerflichkeit, doch öffentlich zu thematisieren, dass weiße Deutsche die Dienste schwarzer Prostituierten nachfragten und erzwangen, dürfte aus den am Ende des letzten Teilkapitels genannten Gründen schwerlich möglich gewesen sein.

⁹⁴ „Unter V. versteht man in Deutsch-Südwestafrika das Herabsinken eines Europäers auf die Kulturstufe des Eingeborenen, eine Erscheinung, für die man in anderen Schutzgebieten Vernegern oder Verkanakern

nicht allzu überraschend, dass auch hierüber von den Verantwortlichen der kolonialen Administration, die vor Ort oft genug selbst entsprechende „Konkubinatsverhältnisse“ unterhielten, nicht in der Öffentlichkeit gesprochen wurde.

Deswegen wurde, so lautet meine These, stellvertretend für alle diese Formen der Sexualkontakte zwischen Europäern und Afrikanerinnen, öffentlich nur die Frage der sogenannten „Rassenmischehen“ diskutiert. In diesem Zusammenhang ließen sich dann auch die oben angesprochenen Folgen des „rassischen Fehlverhaltens“ erörtern. Aber nicht nur wegen der Angst vor der Degeneration der weißen „Rasse“ war es unbedingt notwendig, Sex und Sexualität im kolonialen Kontext zu thematisieren:

„[These discourses] locate how fundamentally bourgeois identity has been tied to notions of being ‚European‘ and being ‚white‘ and how sexual prescriptions served to secure and delineate the authentic, first-class citizens of the nation-state.“⁹⁵

Das bürgerliche Selbst ist für Stoler nur relational, in Abgrenzung zum „Anderen“ herstellbar. Eine „Vermischung“, z.B. durch Geschlechtsverkehr mit Angehörigen anderer „Rassen“, gefährde die bürgerliche ebenso wie die nationale Identität, da auch der Prozess der Nationalisierung auf die Exklusion des „Anderen“ angewiesen sei.⁹⁶ Es waren diese krisenhaften Momente,

„that made anxieties and fears into political forces and social things, that escalated concerns about ‚white prestige‘ and tied affirmations of ‚moral respectability‘ to sexual prescription and the making of race.“⁹⁷

Schlussbetrachtungen

Die These dieser Arbeit ist nicht neu. Sie wurde von den zeitgenössischen Kritikern der Mischehenverbote zwar nicht genau formuliert, aber sie wiesen schon auf ihren grundsätzlichen Gedanken hin: „Das Verbot ist unwirksam gegen die Mischrasse, da das

gebraucht. Einsames Leben im Felde, in stetem Verkehr mit Farbigen, ganz besonders aber die Mischehe mit jenen begünstigt diese bedauerliche Entartung weißer Ansiedler. Der verkafferte Europäer ist trotz bisweilen vorhandener persönlicher Intelligenz stets ein verlorenes Glied der weißen Bevölkerung, da ihm selbst in diesem besten Falle eine der wesentlichsten Förderungen der heimischen Kultur, das energische Wollen und das Festhalten an einem bestimmten Plane, völlig abgehen.“

Dove, Karl: *Verkaffierung*, in: *Deutsches Kolonial-Lexikon* (Bd. 3), hg. v. Heinrich Schnee, Leipzig 1920 (Nachdruck 1996), S. 606.

⁹⁵ Stoler, *Race and the Education of Desire*, S. 11 (wie Anm. 9).

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 11-12. Auch von indigenen Diensthöten, die europäische Kinder betreuten, ging diese „Gefahr“ aus. Vgl. dazu ebd., S. 149-164 und dies., *Carnal Knowledge and Imperial Power*, S. 112-139 (wie Anm. 1).

⁹⁷ Ebd., S. 205.

Konkubinat bleibt.“⁹⁸ Kirchenvertreter wie Grentrup und Zentrumspolitiker waren sicherlich zu sehr der öffentlichen Sexualmoral des Kaiserreichs verpflichtet, um die These dieser Arbeit in aller Deutlichkeit zu vertreten. Allein bei Vertretern der SPD wie Ledebour klingen die für die Zeit „unsittlichen“ Gedanken an.

„Meine Herren, die Rede, die der Herr Staatssekretär Solf hier gehalten hat, ist wirklich das Erstaunlichste, was wir seit langer Zeit zu hören bekommen haben. [... Er] hat formell gegen die Ehe gesprochen. Aber alles, was er zur Begründung des Eheverbots gesprochen hat, richtet sich nicht gegen die Ehe als solche, [...] sondern es richtet sich gegen den Geschlechtsverkehr und seine Resultate.“⁹⁹

Ledebour brachte gegen das Verbot der „Mischehen“ genau die der These dieser Arbeit zugrunde liegende Überlegung vor. Er verwendete allerdings nicht die von mir gewählte Bezeichnung der „Stellvertreterdebatte“, bemerkte aber, nachdem er von rechts Bestätigung für die oben zitierten Ausführungen erhalten hatte, dass man das „eben klarstellen“ müsse und „nicht solche – Komödie will ich nicht sagen – Verschleierung treiben“ solle.¹⁰⁰ Er führte weiter aus:

„Wenn Sie jetzt in unseren Kolonien die standesamtliche Ehe verbieten, werden Sie damit das Konkubinat oder den unregelmäßigen Geschlechtsverkehr ausrotten? Nicht im allergeringsten! Also das angebliche Resultat, die Reinheit unserer Rasse, die Nichtvermischung der Weißen, der Herrenrasse, mit der untergeordneten schwarzen Rasse, alles, was Ihnen als Argument gedient hat, hat gar nichts mit der Sache zu tun. Wenn Sie also hier das Haus dazu überreden

⁹⁸ Grentrup, Theodor: *Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien und das kanonische Recht*, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 94, 1914, S. 9.

⁹⁹ *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 285, S. 1649 (wie Anm. 38). Erwiderung auf Solfs Rede, vgl. Fußnote 53. In der Reichstagsdebatte hatten sich die Gegner der „Mischehenverbote“ durchgesetzt. Zwar betrachteten auch sie die „Rassenmischehen“, wie den „Rassenmischungsprozess“ insgesamt, als eine koloniale Fehlentwicklung, doch da die „Rassenmischehen“ auf dem Boden des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen wurden und, dies gilt insbesondere für das Zentrum, den Grundsätzen des christlichen Glaubens nicht widersprachen, lehnten sie die staatlichen Verbote ab. Bei diesen handelte es sich nicht um Gesetze, sondern lediglich um administrative Verordnungen, die weder durch das Bürgerliche Gesetzbuch, noch durch das Parlament oder den Bundesrat legitimiert waren, was, wie oben deutlich wurde, von vielen Zeitgenossen kritisiert wurde.

Die Reichstagsdebatte, in der die Argumente für und wider ein Verbot der „Mischehen“ so direkt ausgetauscht und nahezu vollständig angeführt wurden, wie in den Quellen sonst nie, stellt den Höhepunkt der Auseinandersetzung um die „Mischehenfrage“ dar, auch wenn sie nicht deren Ende markiert. Im Gegenteil, dass weiße deutsche Männer sich ungehindert mit Afrikanerinnen, die nicht mehr seien als „halbe Gorillaweibchen“, verheiraten könnten, wenn es nach dem Willen des Parlamentes ginge, löste in Kolonialkreisen heftige Proteste aus. Vgl. Grentrup, *Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien*, S. 48-55 (wie Anm. 13). Zitat auf S. 48, nach einer „gewissen Toni“. Zur Reaktion kolonialer „pressure groups“ auf die Reichstagsresolution vgl. Kundrus, *Moderne Imperialisten*, S. 259 (wie Anm. 4).

¹⁰⁰ *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 285, S. 1649 (wie Anm. 38).

wollen, Ihrem Erlaß und dem Erlaß des Herrn v. Schuckmann in Südwestafrika zuzustimmen, so ist doch das allermindeste, daß Sie Ihr Verlangen anders begründen müssen, daß sie [sic!] es der Wahrheit gemäß begründen müssen, nicht aber mit der spanischen Wand der christlichen oder standesamtlichen Ehe.“¹⁰¹

Auch wenn die von Erzberger bei seiner Rede vor dem Reichstag am 8. Mai vorgebrachte Zahl, die später auch von Grentrup übernommen wurde, dass „99 Prozent aller Mischlinge [...] aus dem außerehelichen Geschlechtsverkehr [stammen], und nur 1 Prozent [...] aus Mischehen“¹⁰² sicherlich keine von ihm statistisch zu belegende war,¹⁰³ so macht sie doch die tatsächlichen Verhältnisse tendenziell deutlich. Ob das seine Absicht war oder er die Zahl wahllos anführte, sein Schluss, dass ein „Mischehenverbot“, „weil wir keine Mischlinge in den Kolonien haben wollen“, jeder Logik entbehre, ist in jedem Falle richtig.¹⁰⁴ In der historischen Forschung wurde dies aber bislang nicht in der Deutlichkeit aufgegriffen, wie es in dieser Arbeit geschehen ist. Die Motive, die der Debatte um die „Rassenmischehen“ zugrunde lagen, waren für nach Schulte-Althoff erschienene Studien nicht so sehr von Bedeutung wie die Frage nach den Auswirkungen der Verbote und deren Bedeutung für die koloniale und postkoloniale Politik und Gesellschaft.

Die Debatte um die sogenannten „Rassenmischehen“ war Teil des Bestrebens, die lückenhaften kolonialen Rechtsverhältnisse während und nach Beendigung des zum „Rassenkrieg“ erklärten Kolonialkrieges gegen die Herero und Nama neu zu ordnen.¹⁰⁵ Zwar äußerten schon in den 1890er Jahren Kolonialpolitiker wie z.B. Leutwein Besorgnis über die „Mischehenproblematik“, doch erst nach dem Krieg, „these worries were vocalized more,

¹⁰¹ *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 285, S. 1649 (wie Anm. 38).

¹⁰² Ebd., S. 1740 und Grentrup, *Die Rassenmischehen und das kanonische Recht*, S. 9 (wie Anm. 98).

¹⁰³ Von den 1746 „Mischlingen“ wären dann nur 17 bzw. 18 eheliche Kinder. Bei 40-50 „Mischehen“ hieße das, dass viele Ehen kinderlos geblieben, bzw. Ein-Kind-Familien gewesen wären. Das ist sehr unwahrscheinlich. Die Prozentzahl ehelich geborener „Mischlinge“ dürfte schon höher gewesen sein, ist aber nirgends erfasst. Nimmt man die Familie des Farmers Becker (siehe Fußnote 39) mit fünf Kindern zum Maßstab und geht von 40 bis 50 Ehen aus, wären zwischen 200 und 250 „Mischlinge“ eheliche Kinder gewesen, also ungefähr 10-15 Prozent.

¹⁰⁴ *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 285, S. 1740 (wie Anm. 38).

¹⁰⁵ Vgl. Essner, Cornelia: *Der Kampf um das Kolonialgericht oder Kolonialgesetzgebung als Verfassungsproblem*, in: *Historische Mitteilungen* 5, 1992, Heft 1, S. 78-95.

Mit der Resolution, die die Erlaubnis der „Mischehen“ forderte, wurde eine weitere Resolution verabschiedet, die zum Ziel hatte, das Verordnungsrecht einzuengen und zukünftig die Reichsgesetzgebung in den Kolonien anzuwenden. Vgl. ebd. und dies., *Zwischen Vernunft und Gefühl. Die Reichstagsdebatten von 1912 um koloniale „Rassenmischehen“ und „Sexualität“*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 45, Heft 6, 1997, S. 507-508. Die Resolution findet sich in *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 299, S. 325 (wie Anm. 39).

especially with the sudden growth of the single, white, male population due to the presence of colonial troops and the heightened racial tensions following the suppression of the African uprisings.“¹⁰⁶

Auch Wolfram Hartmann sieht den Kolonialkrieg als eine Bruchstelle für die Debatte um die sogenannten „Rassenmischehen“ an. Vor dem Krieg habe sich die Haltung in der Metropole zum Thema noch von der in der Peripherie unterschieden.

„In Berlin waren sich die einschlägigen Juristen einig, dass man Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Völker nicht verbieten kann. Man bestand auf die Rechtmäßigkeit solcher Ehen und ermahnte Windhoek des Öfteren, den Anträgen auf Aufgebote zu entsprechen.“¹⁰⁷

In der Kolonie habe zunächst eine „laissez-faire-Haltung“ vorgeherrscht, die schon vor 1904 von einer „militant-rassistischen Ablehnung“ verdrängt wurde. Mit dem Ausbruch des Krieges, so Hartmann, sei diese Ablehnung auch von den kolonialen Planern in Berlin übernommen worden.¹⁰⁸ Das Verbot der „Mischehen“ ist ein markanter Punkt der Wende der deutschen Kolonialideologie, der Abkehr von der „Kulturmission“ zugunsten einer immer offensiver propagierten Ausbeutung des Landes und seiner Bewohner.

Der repressive Umgang mit den „Mischehen“ war unter den europäischen Kolonialmächten einzigartig. In keinem anderen Kolonialreich wurden „Mischehen“, wenn sie zum Teil auch nicht gern gesehen waren, offiziell per Dekret oder gesetzlich verboten.¹⁰⁹ Zu einer Lösung des Problems der „Mischehen“ und der „Mischlinge“ kam es nicht mehr. Mit dem „Verlust“ der Kolonien als Folge des verlorenen Ersten Weltkrieges brach auch die Debatte um die sogenannten „Rassenmischehen“ in „Deutsch-Südwestafrika“ ab.

Das „rassistische Dogma“, wie Cornelia Essner es formuliert, beherrschte die Diskussion um die „Mischehen“. Alle Beteiligten, auch die Gegner des „Mischehenverbots“, „konnten sich des diffusen Gefühls einer ‚rassischen Bedrohung‘ kaum entziehen.“¹¹⁰ Der SPD-Abgeordnete Henke verwies am 29. April 1912 vor dem Reichstag darauf, bei der

¹⁰⁶ Walther, Daniel Joseph: *Creating Germans Abroad. Cultural Policies and National Identity in Namibia*, Athens, OH 2002, S. 35.

¹⁰⁷ Hartmann, „... als durchaus wünschenswert erachtet ...“, S. 189 (wie Anm. 24).

¹⁰⁸ Vgl. ebd., S. 189-190.

¹⁰⁹ Vgl. z.B. Stoler, *Carnal Knowledge and Imperial Power*, Kapitel 4, S. 79-111 (wie Anm. 1). Lediglich im niederländischen Kolonialreich wurden von 1898 bis 1918, durch ein Gesetz „Mischehen“ weißer Frauen mit indigenen Männern behindert (nicht verboten!), indem diese Ehen den gesetzlichen Richtlinien, die für die „Natives“ galten, unterstanden. Vgl. ebd., S. 101-105. Das Ausmaß der deutschen kolonialadministrativen Repression wurde nicht erreicht.

¹¹⁰ Essner, *Zwischen Vernunft und Gefühl*, S. 518 (wie Anm. 105).

„Mischehenfrage“ handele es sich „um die Frage der Mischlingsbevölkerung in unseren Kolonien überhaupt, und die steht in innigem Zusammenhang mit der Rassentheorie, mit der Eingeborenenpolitik usw.“¹¹¹

Nur vor dem Hintergrund des rassistisch-sozialdarwinistischen Zeitgeistes lässt sich die Bedeutung und Tragweite der Debatte nicht nur für den Beginn des letzten Jahrhunderts, sondern weit darüber hinaus, erfassen. Allerdings lieferte der Rassendiskurs nicht die für die kollektive Identität notwendige Festschreibung des Rassebegriffs. Im kolonialen Kontext und speziell in den Sexualbeziehungen weißer Kolonisten mit indigenen Frauen wird deutlich, dass die Distanz zwischen den „Rassen“ nicht so unüberbrückbar war, wie es die sozialdarwinistische Eugenik und „Rassenhygiene“ behaupteten. In die biologistische Definition von „Rasse“ mischten sich politische, soziale und kulturelle Faktoren.

„Rasse geriet unversehens zu einem dehnbaren Begriff, verflüssigte sich geradezu – ganz entgegen dem ursprünglichen Impetus der Diskussion.“¹¹²

Eine klare Abgrenzung zwischen „weiß“ und „schwarz“, „deutsch“ und „afrikanisch“ war von Anfang an nicht möglich und wurde zusehends schwieriger, und das gefährdete die bürgerliche und nationale Identität der Kolonisierenden und ihrer Anhänger in den Metropolen. Diese ohnehin kriselnde Identität sollte durch das Kolonialprojekt eigentlich gestärkt werden, wurde durch die „Vermischung“, besonders in den „Mischehen“ und den außerehelichen Sexualkontakten, aber weiter in Frage gestellt.¹¹³ Das machte die Diskussion um die sogenannten „Rassenmischehen“ so brisant. Die These des „Mischehenverbots“ als Maßnahme der Herrschaftssicherung marginalisiert die außerehelichen Sexualkontakte zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten, indem sie das Thema der „Mischehen“ auf die Frage der Staatsangehörigkeit der Nachkommen und damit eine politisch-juristische Sichtweise reduziert. Die in dieser Arbeit entwickelte „Stellvertreter-These“ ermöglicht dagegen eine umfassendere Auseinandersetzung mit den unerwünschten schwarz-weißen Beziehungen.

¹¹¹ *Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte*, Bd. 284, XIII. Legislaturperiode, I. Session, 50. Sitzung, 29. April 1912, Berlin 1912, S. 1521.

¹¹² Kundrus, *Moderne Imperialisten*, S. 277 (wie Anm. 4). Vgl. auch ebd., S. 222-223.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 277, 281-284 u. 289.